Bekanntmachung

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NW hat folgende Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge (RLFLÜ) im Programmjahr 2015 erlassen, die hier auszugsweise veröffentlicht wird.

Günstige Darlehen zur Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge (RL FLÜ)

Der Bedarf an Wohnraum für Flüchtlinge ist hoch. Krieg, Gewalt und Verfolgung zwingen derzeit weltweit viele Menschen zum Verlassen ihrer Heimat. Deutschland und Nordrhein-Westfalen tragen ihren Teil dazu bei, sie aufzunehmen und zu schützen. Dabei können Sie Verantwortung übernehmen und zugleich in hohem Maße öffentliche Förderung nutzen. Denn die neue „Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge“ (RL FLÜ) unterstützt Investitionen durch attraktive Förderdarlehen mit Tilgungsnachlässen.

- **Neubau**
- **Umbau von Bestandsimmobilien Investitionen über 650 €/m²**
- **Herrichtung von Bestandsimmobilien Investitionen bis 650 €/m²**

Wer wird gefördert?

Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen als Eigentümer oder Erbbauberechtigten mit ausreichender Kreditwürdigkeit gewährt. Antragsberechtigt sind auch Kommunen, Eigenbetriebe und kommunale Wohnungsbaugesellschaften.

Wo wird gefördert?

Das rentable Programm können Sie in Nordrhein-Westfalen überall dort in Anspruch nehmen, wo ein von der Kommune bestätigter Bedarf an Flüchtlings- und Asylbewerberwohnungen ohne Wohnberechtigungsschein besteht.

Wie wird gefördert?

Die Integration von Flüchtlingen hängt eng mit ihrer Unterbringung in Wohnquartieren zusammen. Dementsprechend fördert das Programm vielfältige Wohnformen. Beispielsweise können Sie einzelne Mietwohnungen, aber auch Gruppenwohnungen und Mieteinfamilienhäuser schaffen. Durch die „mittelbare Belegung“ wird auch bindungsfreier Wohnraum gefördert, sofern im Gegenzug geeignete Wohnungen aus dem Bestand für Flüchtlinge oder Asylbewerber innerhalb eines Jahres bereitgestellt werden.

Welche Bindungen bestehen?

Das Programm ist flexibel: Bei Neubau und Umbau von Bestandsimmobilien beträgt die Belegungsbindung 15 oder 20 Jahre, in Städten mit dem Mietniveau M3 und M4 bis zu 25 Jahre. Bei geringinvestiven Maßnahmen hat die Kommune 10 Jahre lang ein Belegungsrecht. Gefördert wird Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbewerber die keinen Anspruch auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins haben. Sollte der Bedarf für Flüchtlinge wegfallen, so bleibt die Förderung gesichert, da der Wohnraum für die Belegung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung weiter genutzt werden kann.

Was für eine Qualität wird gefördert?

Modern ist rentabel: Bei Investitionen in neugebauten Wohnraum für Flüchtlinge gelten die Qualitätsanforderungen der Wohnraumförderung. Die Barrierefreiheit, der Standort und die Energiebilanz des Gebäudes sichern unter anderem eine langfristige Vermietbarkeit in der Folgenutzung. Bei Bestandsimmobilien entscheidet die Bewilligungsbehörde vor Ort über die Eignung als Flüchtlingswohnung.

Was sind Voraussetzungen für eine Förderung?

Baubeginn darf erst nach Förderzusage erfolgen
Bei Neubau und Neuschaffung im Bestand müssen **20 v.H. Eigenleistung** erbracht werden

Wo werden die Fördermittel beantragt?

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde oder der Kreisverwaltung zu stellen, in deren Bereich das zu fördernde Objekt liegt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.mbwsv.nrw.de/wohnen/wohnraumfoerderung oder www.nrwbank.de/flüchtlinge